

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.05.2020

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen in der männlichen Form gelten gleichermaßen für alle Geschlechter! Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Die Gemeinde Möhrendorf erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den vorberatenden Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den vorberatenden Bau-, Klima-, Umwelt-, und Liegenschaftsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den vorberatenden Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den beschließenden Sonderausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) und d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 45 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, Ausschusses, Arbeitskreises oder vom Bürgermeister einberufenen Fraktionssprecher-besprechungen. Notwendig ist die Teilnahme nur als Mitglied oder im Vertretungsfall als Vertreter.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Zweiter Bürgermeister

(1) Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

(2) Der zweite Bürgermeister erhält neben der Entschädigung als Gemeinderatsmitglied für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschale in Höhe von 10 % der letzten monatlichen Dienstaufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters (zum 01.01.2020: 4.453 Euro). Die Pauschale beträgt derzeit 445,30 € und wird jährlich der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst angepasst.

(3) Im Vertretungsfall für den Ersten Bürgermeister sind durch die monatliche Pauschale jeweils die ersten 7 Tage abgegolten. Ab dem jeweils 8. Tag erhält der zweite Bürgermeister zusätzlich pro Tag 1/30 der dynamisierten monatlichen Dienstaufwandsentschädigung nach Nr. 1 (zum 01.01.2020: 148,44 Euro).

(4) Der zweite Bürgermeister erhält für seine auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2014 außer Kraft.

Möhrendorf, 13.05.2020

*Gemeinde Möhrendorf
gez.
Fischer, 1. Bürgermeister*

Beschlussfassung im Gemeinderat:	12.05.2020
Ausfertigung Bürgermeister:	13.05.2020
Bekanntmachung Amtsblatt:	01.06.2020
Veröffentlichung Homepage:	14.05.2020
Inkrafttreten:	01.05.2020